Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 26.06.1878

Gesethblatt

fiir das

Herzogthum Oldenburg.

-2000

XXIV. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1878.) 82. Stück.

Inbalt:

No. 192. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1878, betreffend die Erlassung eines Regulativs für die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

№ 192.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erlaffung eines Regulativs für die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. Oldenburg, 1878 Juni 18.

Das Staatsministerium bringt nachstehend das von dem Bundesrathe am 25. März d. J. beschlossene Regulativ für die zollamtliche Behandlung von Waarensendung gen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande mit dem Anfügen zur allgemeinen Kunde, daß dasselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt, und daß die vom Staatsministerium unter dem 9. Juni 1875, 4. December 1875 und 24. März 1877 (Gesethlätter Bd. 23 S. 585 und 718 und Bd. 24 S. 434) erlassenen Bekanntsmachungen, betreffend Gewährung von Erleichterungen für

den Verkehr zwischen den beiden Weferufern auch nach dem 1. Juli d. J. in Kraft bleiben.

Olbenburg, 1878 Juni 18.

Staatsministerium.

Departement der Tinangen.

Ruhstrat.

Bargmann.

Regulativ,

Sie

zollamtliche Behandlung von Waarensendun: gen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.

In Gemäßheit des §. 111 des Vereinszollgesetzes wers den über das Verfahren bei der Versendung von Gegens ständen aus dem Inlande (deutsches Zollgebiet) durch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Vorsschriften ertheilt:

§. 1.

Gegenstand der Abfertigung.

Die zollamtliche Abfertigung zur Versendung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs.

An sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waarenführers von dieser Absertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Absertigung bei dem Wiedereingange zu erzielen ist.

8. 2.

Abfertigungsbefugniffe.

Die Zuständigkeit der Zollämter zur Absertigung von Gütern zum Aus- und Wiedereingang bestimmt sich nach den bezüglichen Vorschriften in den §§. 128 und 131 des Vereinszollgesetzes.

§. 3.

A. Gegenstände des freien Bertehrs. Deflaration.

Der Absender oder Waarenführer hat einem zu dieser Abfertigung befugten Amte an der Grenze oder im Innern eine Deklaration — Deklarationsschein — nach dem bei= liegenden Muster A in doppelter Ausfertigung zu über- Muster A. geben.

Bei Abgabe von Formularen dieses Musters an die Deklaranten sind die Bestimmungen des §. 8 des Begleitsschein: Regulativs zu beachten.

8. 4.

Inhalt der Deklaration.

Die Deflaration muß enthalten:

1. die Zahl, der Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli, die Sattung der Gegenstände nach den Besennungen des Zolltarifs oder wenigstens nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benensnung:

2. die Menge bezw. das Bruttogewicht der Kolli mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden darf, wenn es sich um eine nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost handelt;



- 3. die Benennung des Ausgangsamts, des Wiedereingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeichnung des Wiedereingangsamts kann, wenn die Deklaration bei einem Amt im Innern übergeben wird, dis zur Abfertigung bei dem Ausgangsamt vorbebalten bleiben;
- 4. das Datum und die Unterschrift des Deklaranten.

Für jeden Bestimmungsort ist ein besonderer Deklarationsschein zu übergeben.

§. 5.

Absertigung zur Versendung. Revision und Verschlufzanlage.

Auf Grund der Deklaration werden die Waaren revidirt und sodann der Negel nach unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Bei Vornahme der Revision, der Anlage des amtlichen Verschlusses und Vollziehung des Deklarationsscheins sind die Vestimmungen des Vereinszollgesetzes (§§. 28, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 41 Abs. 2—4, 43, 94 und 95) und des Vegleitschein-Regulativs (§§. 5 Abs. 3 und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sichernder Verschluß sich nicht anbringen läßt, wenn ferner der Verdacht einer unrichtigen Deklaration oder einer beabsichtigten Vertauschung der Waaren im Auslande besteht.

Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in auscheinend unverdächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Absertigungen ähn= licher Art handelt.

Im Interesse der Zollsicherheit kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auf kurzen Straßenstrecken statt des

Verschlusses ober neben demfelben amtliche Begleitung bis zum Wiedereingangsamt eintreten.

Bei der Versendung von Spiritus und unversetzem Branntwein ift, wenn folde nur in einfachen Fässern und nicht unter Raumverschluß erfolgt, die Alkoholstärke amtlich ju prüfen und im Deflarationsschein anzugeben.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind nach dem Ermeffen ber Abfertigungsstellen ben Sendungen von verfettem Branntwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichem Verschluß benfelben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Käffern bestehende Branntweinsendung über den Alfoholgehalt des Inhalts ber einzelnen Käffer eine spezielle Deklaration vorliegt, so genügt eine probeweise Ermittelung des Alfoholgehalts, sofern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

S. 6.

Abfertigung der Boftstiide.

Bezüglich der Poststücke ist nach S. 17 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Poften ein=, aus: ober burchgebende Gegenstände zu verfahren.

S. 7.

Abfertigung von Gifenbahngütern in verichloffenen Gifenbahnwagen.

Wenn Güter vermittelft ber Gifenbahn in regulativ= mäßig verschließbaren Wagen von Inland durch zwischenliegendes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt der nach §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungsverzeichniß nach Muster B in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Mufter B. Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel

auf die Prüfung der Verschlußfähigkeit der Wagen und Anlegung des amtlichen Berschlusses an denselben.

§. 8.

Für den Seeschiffsverkehr bleiben die Bestimmungen der Hagulative maßgebend.

§. 9.

Abfertigung bei dem Ausgangsamt; Friftbestimmung.

Das Ausgangsamt hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und den Ausgang derselben amtlich zu kontroliren. Wenn daher die Absertigung nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amt im Innern stattgefunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exemplaren des Deklarations; scheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamt vorzuzsühren. Bei diesem sindet alsdann, wenn die Waaren unter Verschluß geseht worden sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußeren Veschaffenheit der Kolli und des Verschlusses derselben beziehungsweise der Ladezähme statt.

Das Ausgangsamt bestimmt sodann nach Maßgabe der zur direkten Durchkuhr des zwischenliegenden Auslans des erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung der bes sonderen Umstände des Transports die über das Bedürfniß nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinsuhr der Waaren.

Der Deklarationsschein ist hiernach zu vervollständigen, der Eintrag im Notizbuch (§. 10) zu bewirken und ist das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamt auszuhändigen.

§ 10. Buchführung.

Muster C1 Ausgangsamt ein Notizbuch nach Muster C1 und das

Amt, bei welchem die schließliche Eingangsabsertigung gesschieht, ein Notizbuch nach Muster C 2.

Mufter C 2.

Das Duplikat des mit der Ausgangsabfertigung verssehenen Deklarationsscheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C1, das erledigte Unikat densjenigen zum Notizbuch C2.

Die Notizbücher find nach vierteljährigen Zeitabschnitten zu führen und je nach Ablauf des Vierteljahres mit zuge=

hörigen Beilagen zur Revision einzusenden.

§. 11.

Verfahren bei dem Wiedereingangsamts. Schlufz= absertigung bei demselben.

Die über die Grenze des deutschen Zollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach §. 7 abgesertigten Eisenbahngüter unter allen Umständen die

Schlugabfertigung bei dem Grenzeingangsamt.

Zu dem Behufe wird die Ladung mit den Angaben des Deklarationsscheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußeren Beschaffung der Kolli beziehungsweise Laderäume und des Verschlusses verglichen und ist nach richtigem Besund die Revision bei verschlossenen Gütern mit Abnahme des Verschlusses in der Regel beendigt.

hin und wieder ist jedoch auch in anscheinend unvers dächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederkehr von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen Gütern eine

spezielle Rivision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn bei Bersgleichung mit dem Deklarationsschein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.

In unverdächtigen Fällen find bei der speziellen Revision

Probeermittelungen nicht ausgeschloffen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C 2 in freien Verkehr gesetzt.

§. 12.

Neberweifung an ein Amt im Junern zur Schlußabfertigung.

Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenzeingangsamt Abfertigung nach Maßgabe des §. 41 Abs. 4 oder des §. 52 oder des §. 63 und ff. des Vereinszollgesetzes begehrt wird, so findet die Ueberweisung an das das Grenzeamt vertretende Amt im Innern lediglich in den für diese Abfertigung vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarenstührers, wenn die Bergleichung der Sendung mit dem Deklarationsschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abkertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter Belassung des Berschlusses mit Begleitschein I und unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf den Deklarationsschein ohne Eintrag in das Notizbuch C 2 weiter abzusfertigen.

Bei dem Erledigungsamt im Innern ift sodann nach Maßgabe des §. 11 die Schlußabfertigung zu bewirken.

§. 13.

Wiederholte Berührung des Auslandes.

Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt
jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen Deklarationsscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für
die wiederholte Durchsuhr benutzt werden.

In diesem Falle giebt das erste bezw. jedes folgende, zwischenliegende Eingangsamt den Schein, nach Vergleichung

mit der Sendung und Prüfung der zu belassenden Verschlußanlage, mit einem als "Passageattest" überschriebenen Vermert und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarenführer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangsämter verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des §. 9, indem sie ihre Beurkundungen ebenfalls in Form eines Passageattestes beifügen.

§. 14.

B. Gegenstände, welche unter Zoll: oder Steuer= toutrole stehen.

Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Uebergangsscheine, Bonifikationsanmeldungen oder unter sonstiger Zolls
oder Steuerkontrole abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben
jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besonderen Deklarationsscheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangsamt nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs
ertheilten Vorschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschluß gesetzt und zum Ausgang abgesertigt.

Auf dem Begleitpapier ist die zum Wiedereingang bestimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Güstern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbesschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Aussstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangsämter sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als "Passageattest" einzutragen.

§. 15.

Besondere Bestimmungen und Grleichterungen.

Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlußsates des S. 111 des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes Finanzbehörde nach örtlichem Bedürsnisse modifizirt werden.

Insbesondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Deklarationsschein nur in einer Aussertigung übergeben und das Notizbuch C 1 durch Beisügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird,

S. 16.

Verfahren bei wahrgenommenen Abweichungen und Mängeln.

Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarations, schein versendeten Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarirten Eingangsamt vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsamt bezw. das demselben vorgesetzte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweisel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschluß zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldeter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationsschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollansorderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplikats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ans-

gangsabfertigung geliefert wird und im übrigen teine weiteren Unftande obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

I. Deklaration 3um

Minfter A.

Aus- und Wiedereingang nachbezeichneter Waaren.

Der einzelnen Kolli		Gattung und Menge der zu deklarirenden Waaren.				
Zahl und Art der Ber: packung.	Zeichen und Nummer	Benenuung nach Anleitung des Folltarifs.		cht Vfd.	Anderer Maßstab.	
		Bemerkung. Für diejenigen Deklarationen, für welche der Raum dieser Spalten zu klein ist, ist ein größeres Formular so einzurichten, daß Ziffer I die erste, Ziffer II die zweite und Ziffer III—V die dritte resp. vierte Seite ausfüllen.		718.	A September 1	
	1	Summe ter über das	ausführ nd die W	en wil	I, um sie über nach	
		(Unterschrift.)				



II. Abfertigung des Amts am Versendungsort.

Der Kolli		Gattung und Menge ber Waaren na	Angabe,			
Zahl und Art	Zeichen und Nummer.	Benennung	Gewicht.		Anderer	ob und wie ein Ber- fcluß
ber		der Waaren nach Anleitung des Bolltarifs	brutto Etr. Bfb.	netto Etr. Pfd.	Maß: ftab.	angelegt worden ist.
	Direct ADSE	encourse many gentle with him, so gettle of			in the second	ng Pentrapis
		e graph of the property and finding sec. 3				
		Summe				
1		mit Worten				•
Amtsstem	pel.	ben	090910	187 .		
9-1-1		Lanterschrift				



Landesbibliothek Oldenburg

III. Abfertigung des Ausgangsamts.

Der richtige Ausgang anderseits bezeichneter Waaren wird mit folgenden Bemerkungen bescheinigt:

a) in Betreff bes Berichluffes:

b) in Bezug auf Gattung und Menge ber Waaren:

..... ben 187.

.... Amt. (Unterfchrift.)

Für den Ausgang. (Unterschrift.)

Landesbibliothek Oldenburg

IV. Abfertigung bei dem Wiedereingangsamt.

Verschluss	e zu diesem Deklarationsschein gehörigen Kolli sind am mit unverletztem e hier eingetroffen und sodann heute mit Begleitschein I Nr auf das Amt überwiesen worden.
	ben 187 .
A.	et. (Unterschrift.)
(2	IB. Diese Aubrik ist nur dann auszufüllen, wenn die Ueberweisung nach S. 12, 2. Abs.

(NB. Diese Aubrit ist nur dann auszufüllen, wenn die Ueberweijung nach g. 12, 2. 20.1. an ein Amt im Junern zur Schlußabfertigung stattfindet.)



Landesbibliothek Oldenburg

V. Schlußabfertigung beim Erledigungsamt.

1.	Dieser Deklarationsschein ist am abgegeben und in ba	s Notizbuch
	unter Mr eingetragen.	

2. Revisionsbefund

a) in Betreff des Berichluffes:

b) hinsichtlich der Gattung und Menge der Waaren:

Nach Abnahme des Verschlusses sind hierauf die Waaren in freien Verkehr gesetzt worden.

..... ben 187.

.... 2mt.

(Unterschrift.)



Landesbibliothek Oldenburg

Muster B.

Ladungsverzeichniß

Declarationsschein: Güter.
Der unterzeichnete Beauftragte der
No ber N Eisenbahn
verladen sind, mit Zug
THE R. LEWIS CO., LANSING MANAGEMENT AND ADDRESS.
Ab des Notizbuchs. Obige Waaren wurden von dem unterzeichneten Amt verschlossen, wie folgt:
No der N Eisenbahn. Schlösser. Serie.
n n
<i>"</i>

Hierbei ein versiegeltes Packet mit Fracht-
briefen, sowie Schlüssel in
durch verschlossen.
Die Wagen nebst den dazu gehörigen Schlüsseln und
Frachtbriefen sind bis zum in vorschrifts-
mäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem
maßigem Supande und mit undertegen Georgian
widrigenfalls dieses Ladungsverzeichniß seine Gültigkeit
verliert.
ben 187
21mt.
Stempel. (Unterschrift).
THE WAR THE STATE OF THE COMPANIES.
a land many was made acceptable with a contract to the contrac
Ausgangsbescheinigung.
하다 그 나는 사람들은 그들은 그들은 그들은 사람들은 사람들은 사람들은 사람들은 사람들은 사람들은 사람들은 사람
Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen be-
scheinigt.
ben 187
(Unterschrift.)
Na des Notizbuchs.
Absertigung des Wiedereingangsamts.
Die vorbezeichneten Wagen nebst zugehörigen Fracht-
briefen und Schlüffeln sind heute mit unverletzem Ber-
schlusse hier eingegangen und wird dieses Ladungsverzeichniß hiermit für erledigt erklärt.
ben 187
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
(Unterschrift.)

Mufter C 1.

(Titelfeite). -

Notizbuch

über die

bei dem Amt . .

zum Ausgang

abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ift.

Ober = Inspector.

Giegel.



Muster C 1.

(Einlage.)

Laufende Rummer.	Tag der Ab- fertigung	Name und Wohnort des Bersenders.	Wieder= eingangs- amt.	Bemerkungen.
1.	2.	3	4.	5.
				NB. Wenn statt der Aussertigung eines Deklarations-scheins die Absertigung auf Grund der Borlage eines Begleitscheines 2c. stattgefunden hat, so ist hier das Begleitpapier, die Berschluß-Anlage und die Frist zur Wiesdereinkehr kurz zu bemerken.

Mufter C 2.

(Titelfeite).

Noti3 buch

über die

zum Wiedereingang

abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Ober = Inspector.

Siegel.



Minfter C 2.

(Einlage.)

	Tag der Ab-	Der mitgekommenen Bezettelung				
Drdnungs= Rummer.	fertigung zum Wieder- eingang.	Be- zeich= nung.	Nummer des Notiz- buchs C 1.	Aus- fertigungs- amt.	Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
	48	Peri Hari Villa	Miladin.			
			1200		more and medition is the displacement	
*		367	in the second	· ·		